

04/22

21. März 2022

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft
Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von
Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinie). 67**

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)
zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen
(Leistungsbezügerichtlinie)

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117), i. V. m. § 6 Absatz 5 der Leistungsbezügeordnung HTW (LBezOHTW) vom 14. Dezember 2020 (AMBl. HTW Berlin Nr. 10/21) hat die Hochschulleitung der HTW als Dienstbehörde am 23. Februar 2022 die folgende Richtlinie erlassen:

Gliederung der Richtlinie

Abschnitt I - Gegenstand und Geltungsbereich	68
Abschnitt II - Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen	68
Abschnitt III - Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden	69
Abschnitt IV - Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen	70
Abschnitt V - Forschungs- und Lehrzulage	71
Abschnitt VI - In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten	71
Anlagen.....	72

Abschnitt I - Gegenstand und Geltungsbereich

- I.1 Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die vom Akademischen Senat beschlossene Leistungsbezügeordnung der HTW (LBezOHTW) in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, zur Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, zu Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und zur Kommission zur Professor_innenbewertung.
- I.2 Diese Richtlinie gilt für Professor_innen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie findet ferner Anwendung auf Professor_innen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie findet keine Anwendung für die in § 77 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professor_innen der Bundesbesoldungsordnung C.
- I.3 Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird auf Basis der Richtlinie oder sonstiger Bestimmungen der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gesondert geregelt.
- I.4 Diese Richtlinien gilt auch für Professor_innen, die von der C- in die W- Besoldung übergeleitet werden.

Abschnitt II – Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- II.1 Die Entscheidungen der Hochschulleitung als Dienstbehörde über die Bewilligung bzw. unbefristete Weiterbewilligung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung setzen Anträge der dazu nach Ziff. I.2 und I.4 berechtigten Professor_innen voraus. Der Antrag soll jeweils ab dem 01.05. und muss bis spätestens zum 15.05. eines jeden Jahres bei der oder dem jeweils zuständige/n Dekan_in eingereicht werden, die oder der diesen mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme innerhalb von sieben Tagen an die Hochschulleitung weiterleitet. Der Antrag kann frühestens für eine Bewilligung, die drei Jahre nach Dienstantritt an der HTW Berlin beginnt, danach für die Leistungsbereiche Lehre, Forschung und Kunst frühestens zum Ende der Bewilligungsdauer der im betroffenen Leistungsbereich befristet bewilligten besonderen Leistungsbezüge gestellt werden, für die Leistungsbereiche Weiterbildung und Nachwuchsförderung frühestens zwei Jahre nach letztmaliger Bewilligung. Als Leistungszeitraum gelten jeweils die vor der Antragsfrist voll absolvierten Semester in Höhe von vier (Leistungskategorien Nachwuchsförderung und Weiterbildung), fünf (Erstantrag) oder acht (Neuantrag); dies gilt bei Entfristungsanträgen und Erstanträgen entsprechend. In der Darstellung der mit dem Antrag geltend gemachten Leistungen ist auf nicht mehr als zwei der in § 3 Absätze 2 bis 5 LBezOHTW genannten Kriterien

je Leistungsbereich einzugehen. Der Antrag sowie die Stellungnahme durch die bzw. den Dekan_in erfolgen auf einem dafür vorgesehenen Formblatt oder mittels eines entsprechenden Intranetportals unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise, soweit diese nicht von Amts wegen hinzugefügt werden. Die Beantragung der unbefristeten Weiterbewilligung von befristet bewilligten besonderen Leistungsbezügen in den Bereichen Lehre, Forschung und Kunst erfolgt getrennt von der Neubeantragung besonderer Leistungsbezüge auf einem gesonderten Formular, in dem die entsprechende Option anzukreuzen ist. Die Anträge werden vorgehalten im Intranet.

- II.2 Die von der Hochschulleitung beauftragte Stelle der Zentralverwaltung unterzieht unverzüglich die eingereichten Anträge einer formalen Überprüfung, nimmt gegebenenfalls erforderliche Klärungen vor und stellt die Vorlagen für die Kommission zur Professor_innenbewertung gemäß § 2 LBezOHTW bis spätestens zum 15.06. eines jeden Jahres zusammen.
- II.3 Bei Leistungen, für die die Vergabe von monatlichen besonderen Leistungsbezügen oder eine Einmalzahlung in Betracht kommen, beschließt die Kommission zur Professor_innenbewertung anhand der Vorlagen über eine wertende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 4 LBezOHTW, die sie der Hochschulleitung bis in der Regel zum 15.08. eines jeden Jahres zur Verfügung stellt. Die Stellungnahme gibt Auskunft, in welchen Bereichen und aufgrund welcher Kriterien die oder der Antrag stellende Professor_in überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat. Für beantragte besondere Leistungsbezüge in den Bereichen Weiterbildung und Nachwuchsförderung nimmt sie außerdem Stellung zur beantragten Höhe der Einmalzahlung.
- II.4 Die Hochschulleitung entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang der bewertenden Stellungnahme der Kommission zur Professor_innenbewertung bis spätestens zum 15.09. eines jeden Jahres endgültig über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge mit Wirkung vom 01. Oktober des jeweiligen Jahres. Der oder die Kanzler_in vollzieht die getroffenen Entscheidungen durch mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheide. Als Anlage werden dem Bescheid die wertende Stellungnahme der Kommission zur Professor_innenbewertung sowie die durch die zuständige Stelle der Zentralverwaltung erarbeitete Vorlage an die Kommission zur Professor_innenbewertung beigelegt.
- II.5. Fallen die in Ziff. II 1 bis II 4 genannten Tage eines Fristendes auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Wochentag als Fristende.

Abschnitt III - Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden

III.1 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt:

- | | |
|---|---------|
| a) Dekan_in | 500,- € |
| b) Prodekan_in bzw. Studiendekan_in | 300,- € |
| c) Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r | 200,- € |
| d) Zentrale/r Beauftragte/r für die IT-Sicherheit | 200,- € |

III.2 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt; etwaige nach der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Ermäßigungen der Lehrverpflichtung entfallen:

a)	Studienfachberater_in in einem gebührenpflichtigen Master-Studiengang	mindestens	50,- €
		höchstens	100,- €
b)	Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen in einem gebührenpflichtigen, weiterbildenden Master-Studiengang	mindestens	50,- €
		höchstens	100,- €
c)	Studiengangssprecher_in in einem gebührenpflichtigen Master-Studiengang		200,- €
d)	Funktionen zu a, b und c in einem kapazitätswirksamen Studiengang, soweit eine bewilligte Lehrverpflichtungsermäßigung nicht in Anspruch genommen werden kann	mindestens	50,- €
		höchstens	100,- €

III.3 Funktionsleistungsbezüge können jeweils nur für eine der in Ziff. III.2 genannten Funktionen gewährt werden. In den Fällen von a, b und c werden sie von Amts wegen bewilligt und bedürfen keiner Beantragung. Für die Fälle gemäß d ist ein Antrag gemäß Formblatt (Anlage 4) erforderlich.

Abschnitt IV – Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen

- IV.1 Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin ggf. mit einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung unter Beteiligung der oder des jeweiligen Dekan_in geführt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 3 Absatz 2 LBG ist der oder die Präsident_in ermächtigt, im Rahmen der durch Beschluss der Hochschulleitung festgesetzten Grenzen gem. Ziff. IV.2 und IV.3 Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge verbindlich zuzusagen. Der oder die Kanzler_in ist zu beteiligen.
- IV.2 Die Höhe der im Rahmen der Bleibeverhandlungen bei Vorliegen des Rufes einer anderen Hochschule zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge wird von der oder dem Präsident_in im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Dekan_in unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 LBezOHTW festgelegt. Der oder die Kanzler/in ist zu beteiligen.
- IV.3 Leistungsbezüge im Ergebnis von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen sollen nicht mehr als zehn Prozent der monatlichen Grundbesoldung in der Besoldungsgruppe W 2 betragen.
- IV.4 Berufungsleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Soweit sie befristet gewährt werden, entfallen sie nach Ablauf des Befristungszeitraums.
- IV.5 Bei gemeinsamen Berufungen aufgrund eines Kooperationsvertrages mit einer Forschungseinrichtung (S-Professur) wird das Verhandlungsergebnis der Forschungseinrichtung mit dem oder der Berufenen übernommen.

Abschnitt V – Forschungs- und Lehrzulage

- V.1 Für Professor_innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der HTW Berlin einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gem. § 3 Abs. 7 LBG für die Dauer des Drittmittelzuflusses, soweit die oder der Drittmittelgeber_in bestimmte Mittel zu diesem Zweck vorgesehen hat, eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 BBesG gezahlt werden.
- V.2. Der Antrag ist mit einer Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans an die Hochschulleitung zu richten. Diese trifft die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage.
- V.3. Eine Forschungs- und Lehrzulage ist in der Regel auf 50 v.H. des Jahresgrundgehalts begrenzt. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung entscheidet die Hochschulleitung. Die genannten Zulagen finden keine Berücksichtigung bei Besoldungsanpassungen und sind nicht ruhegehaltstauglich. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage kann bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten Berücksichtigung finden.

Abschnitt VI – In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Am selben Tag tritt die Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinie) (AMBL HTW Berlin Nr. 11/21) außer Kraft.

Anlagen

Das Formblatt für

1. die Antragstellung auf Bewilligung oder unbefristete Weiterbewilligung besonderer Leistungsbezüge gemäß Abschnitt II.1 (in der jeweils aktuellen Version)
2. für die Wertende Stellungnahme zum Antrag auf Bewilligung bzw. unbefristete Weiterbewilligung besonderer Leistungsbezüge gemäß Abschnitt II.1 (in der jeweils aktuellen Version)
3. für die Antragstellung auf Bewilligung von Funktionsleistungsbezügen gemäß III.2.d) (in der jeweils aktuellen Version)

werden vorgehalten unter <https://wiki.rz.htw-berlin.de/confluence/spaces/viewspace.action?key=htwberlinwbesoldung>